



Orth Kluth Newsletter

Rat der EU beschließt Europäische Lieferkettenrichtlinie (CSDDD)

Nach einigem Ringen zwischen den Mitgliedsstaaten hat der Rat der Europäischen Union Mitte März seine Zustimmung zur Europäischen Lieferkettenrichtlinie („Corporate Sustainability Due Diligence Directive“, kurz: „CSDDD“) beschlossen. Ihre Umsetzung wird zwischen 2026 und 2030 neue Sorgfalts- und Berichtspflichten hinsichtlich der Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards in den Lieferketten mit sich bringen, die teilweise über das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („LkSG“) hinausgehen werden und somit für Handlungsbedarf bei Unternehmen sorgen wird.

Betroffene Unternehmen

Relevante Kriterien dafür, welche Unternehmen zu welchem Zeitpunkt von der CSDDD betroffen sein werden, sind ihre Herkunft, die Anzahl ihrer Beschäftigten, sowie ihr Jahresnettoumsatz.

Zunächst unterscheidet die CSDDD zwischen Unternehmen mit Rechtsform eines EU-Staates („EU-Unternehmen“) und solchen, die nach dem Recht eines Dritten Staates verfasst sind („Nicht-EU-Unternehmen“).



EU-Unternehmen fallen in den Anwendungsbereich der CSDDD, wenn sie in einem Finanzjahr durchschnittlich mehr als **1.000 Angestellte** beschäftigt und im gleichen Zeitraum einen **weltweiten Jahresnettoumsatz in Höhe von mindestens EUR 450 Millionen** erwirtschaftet haben.

Zusätzlich unterfallen (oberste) **Muttergesellschaften** („*ultimate parent company*“) eines Konzerns dem Anwendungsbereich, wenn der Konzern zusammengenommen die oben genannten Voraussetzungen erfüllt.

Für **Nicht-EU-Unternehmen** (bzw. -Konzerne) ist allein maßgeblich, ob ihr Jahresnettoumsatz *innerhalb der EU* **EUR 450 Millionen** übersteigt. Auf die Anzahl ihrer Beschäftigten kommt es nicht an.

Bei der Frage des Anwendungsbereichs zeigen sich die Unterschiede zur ursprünglich ausgehandelten Version der Richtlinie besonders deutlich, sah das Ergebnis der Trilog-Verhandlungen doch zunächst eine Anwendbarkeit der CSDDD auf EU-Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von EUR 150 Millionen und auf Nicht-EU-Unternehmen ab

einem Jahresumsatz von EUR 150 Millionen vor. Diese Schwellen sind nach der deutlichen Kritik einzelner Mitgliedstaaten und diverser Wirtschaftsverbände erheblich angehoben worden. Zudem ist der erweiterte Anwendungsbereich für Unternehmen aus Hochrisiko-Bereichen (250 Mitarbeitern / EUR 40 Millionen Jahresumsatz) gestrichen worden. Es wird geschätzt, dass durch diese Änderungen nur noch ca. 5.400 Unternehmen der CSDDD unterfallen und nicht mehr über 16.000 Unternehmen, wie es bei der zunächst ausgehandelten Version der Fall war. Auch im Vergleich zum in Deutschland geltenden LkSG dürfte die Zahl der betroffenen deutschen Unternehmen aufgrund der zwei kumulativen Anwendungskriterien (Mitarbeiterzahl und Umsatz) sinken.

Pflichten betroffener Unternehmen nach CSDDD

Die Pflichten ergeben sich nicht unmittelbar aus der Richtlinie, sondern müssen erst durch die Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. Als Mindestmaß sind die folgenden Pflichten absehbar:

Vergleichbar mit den Anforderungen des LkSG werden betroffene Unternehmen zunächst verpflichtet sein, in Bezug auf Risiken für Menschenrechte, Umwelt und Klima ein Prüfungs- und Risikomanagement für ihre „Chain of Activities“ einzuführen und in ihre bestehenden Unternehmens-Policies zu integrieren. Dazu gehört auch die Einrichtung eines Beschwerdesystems.

Diese Pflicht bezieht sich dabei auf die gesamte *Chain of Activities*. Der Begriff ist umfassender zu verstehen als die „Wertschöpfungs-“ oder „Lieferkette“, wie sie im

LkSG verwendet wird. Sie umfasst vielmehr alle zuliefernden (direkten und indirekten) Geschäftspartner, die an der Produktion des Endprodukts oder der Erbringung der Dienstleistung beteiligt sind, unabhängig davon, auf welcher Zuliefererebene sie sich befinden. Neben der vorgelagerten Lieferkette (*upstream*) erfasst die CSDDD auch die nachgelagerte Lieferkette (*downstream*), selbst wenn die Reichweite der Richtlinie hier zuletzt noch einmal deutlich eingeschränkt wurde (keine Entsorgung und keine indirekten Geschäftsbeziehungen mehr).

Innerhalb eines Konzerns kann auch die Muttergesellschaft verpflichtet sein, für die Einhaltung dieser Sorgfaltspflichten bei Unternehmen ihres Konzerns zu sorgen.

Ähnlich wie beim LkSG werden die betroffenen Unternehmen verpflichtet sein, ihr eigenes Wirtschaften auf negative Auswirkungen zulasten der Umwelt, des Klimas oder der Menschenrechte hin zu überprüfen und ggfs. Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Dies bezieht sich auch auf Tochtergesellschaften oder andere (direkte und indirekte) Geschäftspartner innerhalb der *Chain of Activities*. Die Richtlinie benennt dabei selbst bereits unterschiedliche Maßnahmen, wie etwa die Aufstellung eines konkreten Präventionsaktions- bzw. Korrekturmaßnahmenplans sowie die (verpflichtende) Einholung von Zusicherungen der Geschäftspartner, dass von ihrem Handeln keine negativen Auswirkungen ausgehen. Als *ultima ratio* haben die betroffenen Unternehmen ähnlich wie bei LkSG ein Aussetzen bzw. ein Abbruch der Geschäftsbeziehung in Erwägung zu ziehen. Die CSDDD sieht vor, dass eine (im Vergleich zum LkSG umfangreiche) Folgenabschätzung

erfolgen soll. Sollten demnach die negativen Folgen der Aussetzung bzw. des Abbruchs der Geschäftsbeziehung schwerer wiegen als die positiven, kann die Maßnahme unterbleiben.

Flankiert wird dieses Pflichtenprogramm von einer **jährlichen Berichtspflicht auf der Website des Unternehmens**.

Anders als das LkSG legt die CSDDD ein besonderes Augenmerk auf den Klimaschutz. Zwar wurden die Verpflichtungen in diesem Zusammenhang in den letzten Verhandlungsrunden auf EU-Ebene noch einmal abgeschwächt. Dennoch sollen die betroffenen Unternehmen einen Übergangsplan zur Eindämmung des Klimawandels erstellen. Dieser soll idealerweise mittelfristige Ziele zur Einsparung von Treibhausgasemissionen hin zu einer Klimaneutralität bis 2050 benennen.

Haftung betroffener Unternehmen

Mitgliedsstaaten sollen für einen Verstoß gegen eine der Pflichten die Verhängung eines **Bußgelds** ermöglichen, dessen maximale Höhe mindestens **5 Prozent des weltweiten Jahresnettoumsatzes** des Unternehmens betragen soll. Daneben – und das ist neu im Vergleich zum LkSG – sieht die CSDDD auch eine Einbettung in das **zivilrechtliche Haftungsregime des Mitgliedsstaates** vor. Demnach muss ein Unternehmen solche Schäden ersetzen, die durch seine **eigene schuldhafte Verletzung der Pflicht zu Präventions- und Abhilfemaßnahmen** entstehen, soweit der Schadensposten nach dem jeweiligen mitgliedsstaatlichen Recht geschützt ist. Dies trifft jedenfalls zu auf Personen- und Sachschäden. Kommt ein Unternehmen seinen Pflichten aus der CSDDD nicht nach,

kann sich dies auch **nachteilig in Vergabeverfahren** auswirken.

Betroffene Unternehmen müssen konsequenterweise nicht für Geschäftspartner entlang der *Chain of Activities* haften, sie können aber verpflichtet sein, auf diese Geschäftspartner einzuwirken.

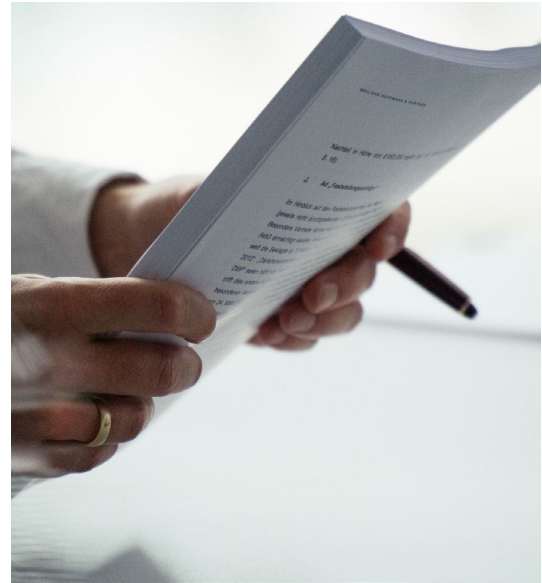
Weiterer Zeitplan

Nach der Zustimmung des Rats ist im EU-Parlament eine Plenarabstimmung für Ende April angesetzt. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass es zum sogenannten Korrigendumverfahren kommen wird, was die finale Verabschiedung der CSDDD bis Mitte 2024 verzögern könnte. Wird die CSDDD noch 2024 verabschiedet und in Kraft treten, ergibt sich dazu der folgende zeitliche Horizont:

Die Mitgliedstaaten werden **bis 2026** (2 Jahre) Zeit zur **Umsetzung der Richtlinie** in mitgliedstaatliches Recht haben. Die einzelnen Regelungen der CSDDD sollen aber erst in mehreren Schritten für unterschiedliche Unternehmen ihre Wirkung entfalten:

EU-Unternehmen mit durchschnittlich **5.000 Beschäftigten** und einem weltweiten Jahresnettoumsatz in Höhe von **EUR 1,5 Milliarden** werden ab **2027** (3 Jahre nach Inkrafttreten) die Anforderungen der CSDDD erfüllen müssen. Dies betrifft jedoch noch nicht die **jährliche Berichtspflicht** nach Art. 11, die erst ab dem Finanzjahr 2028 gelten soll.

Für **Nicht-EU-Unternehmen** gilt dasselbe, wenn sie im selben Zeitraum **EUR 1,5 Milliarden Jahresnettoumsatz innerhalb der EU** erwirtschaftet haben.



Weitere EU- und Nicht-EU-Unternehmen mit **3.000 Beschäftigten** und mindestens **EUR 900 Millionen** Jahresnettoumsatz treffen diese Pflichten erst **2028** (4 Jahre nach dem Inkrafttreten). Die jährliche Berichtspflicht wird erst für das folgende Finanzjahr 2029 gelten.

Ab **2029** (5 Jahre nach Inkrafttreten) werden die Pflichten der CSDDD alle Unternehmen ab **EUR 450 Millionen** Jahresnettoumsatz betreffen – EU-Unternehmen jedoch nur ab einer Größe von mindestens **1.000 Beschäftigten**. Die jährliche Berichtspflicht entsteht für sie erst im darauffolgenden Finanzjahr 2030.

Der Vergleich von CSDDD und LkSG

Die CSDDD ermöglicht den Mitgliedstaaten ausdrücklich, strengere Regelungen als die des CSDDD beizubehalten oder zu erlassen. Soweit also die Regeln des LkSG für deutsche Unternehmen weiter oder strenger sind, bleiben diese Regelungen zunächst anwendbar, falls der deutsche Gesetzgeber das LkSG bei der Umsetzung der CSDDD nicht zugleich anpasst.

Das hat zunächst Auswirkungen auf die Anzahl der betroffenen deutschen Unternehmen, da der Anwendungsbereich des LkSG weiter ist als der der CSDDD. Möglicherweise entscheidet sich der deutsche Gesetzgeber aber auch zu einer entsprechenden Anpassung des Anwendungsbereichs des LkSG im Zuge der Umsetzung der CSDDD.

Ein weiterer Unterschied besteht in dem Umfang der Sorgfaltspflichten. Die CSDDD geht über das LkSG hinaus, indem sie besonderen Fokus auf weitere Aspekte des Umwelt- und Klimaschutzes legt, und sie dafür außerdem nicht auf die Lieferkette, sondern auf die umfassendere *Chain of Activities* abstellt. Damit erweitert sich der Kreis derjenigen, die ein Unternehmen auf ihre Konformität mit Menschenrechts- und Umweltstandards hin überprüfen muss.

Ferner bringt die CSDDD anders als das LkSG eine zivilrechtliche Haftung, und ein höheres maximales Bußgeld mit sich (5 % statt 2 % des Umsatzes).

Zu beachten ist zuletzt, dass nach dem CSDDD Leiharbeitnehmer bei der Berechnung der durchschnittlichen Beschäftigten so zu behandeln sind, als seien sie im betroffenen Zeitraum vom Unternehmen selbst angestellt. Unter dem LkSG werden sie hingegen erst ab einem Einsatz von über sechs Monaten berücksichtigt.

Folgen für die Praxis

Im Vergleich zum derzeitigen LkSG wird sich der Kreis der betroffenen Unternehmen in der Hinsicht erweitern, dass nicht nur deutsche, sondern auch ausländische Unternehmen betroffen sein werden. Insofern wird ein EU-weites „Level Playing Field“ erreicht, da für alle in der EU tätigen Unternehmen die gleichen Anforderungen hinsichtlich des Menschenrechts- und Umweltschutzes in der Lieferkette herrschen werden. Freilich zieht sich der Weg dorthin aus deutscher Sicht noch, da nach jetzigem Stand EU-Unternehmen mit 3.000 Beschäftigten die Anforderungen der CSDDD erst ab 2028 erfüllen müssen, EU-Unternehmen mit 1.000 Beschäftigten sogar erst ab 2029. Vergleichbare deutsche Unternehmen unterfallen dem LkSG hingegen bereits seit dem 01.01.2023 bzw. 01.01.2024. Ob sich der Kreis der betroffenen deutschen Unternehmen aufgrund des Umsatzkriteriums tatsächlich verkleinern wird, bleibt abzuwarten.

Klar erscheint jedoch, dass die in der CSDDD vorgesehenen Sorgfaltspflichten noch einmal über das LkSG hinausgehen, weil etwa weitere Umwelt- und neue Klimaaspekte sowie auch die weitere Lieferkette einzubeziehen sind. Davon abgesehen ist aber zu erwarten, dass deutsche Unternehmen mit ihren Erfahrungen aus der Umsetzung des LkSG für die CSDDD gut gewappnet sein sollten.

Ihre Ansprechpartner



Dr. Michael Sitsen
Rechtsanwalt, Partner

T +49 211 60035-414
michael.sitsen@orthkluth.com



Volker Herrmann, LL.M.
Rechtsanwalt, Salary Partner

T +49 30 509320-136
volker.herrmann@orthkluth.com



Dr. Bastian Mehle
Rechtsanwalt, Salary Partner

T +49 30 509320-115
bastian.mehle@orthkluth.com



Jeannette Herkenrath
Rechtsanwältin, Senior Associate

T +49 211 60035-234
jeannette.herkenrath@orthkluth.com



Sven Lübbert
Rechtsanwalt, Associate

T +49 211 60035-288
sven.luebbert@orthkluth.com

One Team.
One Goal.